VERORDNUNG (EWG) Nr. 3450/73 DES RATES

vom 17. Dezember 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 in bezug auf das Preisniveau für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Italien infolge der Entwicklung der Währungslage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43, 103 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira (2) wurde mit Wirkung vom 1. November 1973 ein repräsentativer Umrechnungskurs für die italienische Lira festgesetzt, der vom 1. Januar 1974 an geändert wird. Die Anwendung dieses Satzes würde zu einer gewissen Preissteigerung für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem italienischen Markt führen. Es empfiehlt sich, die Auswirkung dieser Maßnahme auf die Wirtschaft Italiens soweit wie möglich einzuschränken.

Zur Vermeidung dieser Preissteigerung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2959/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 zur Festlegung bestimmter konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Zuckersektor in Italien infolge der Entwicklung der Währungslage (3) die Beibehaltung des am 31. Oktober 1973 in Italien für Zucker geltenden Preisniveaus bis Ende des laufenden Wirtschaftsjahres vorgesehen worden. In dieser Verordnung ist außerdem festgelegt, daß diese Maßnahme bei der Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge berücksichtigt würde, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 (5), eingeführt worden sind.

Das Problem, das zum Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2959/73 geführt hat, stellt sich nunmehr — wenn auch in geringerem Maße — auch bei anderen Erzeugnissen als Zucker. Es muß daher eine entsprechende Lösung vorgesehen werden, um die Preissteigerung, die sich aus dem vom 1. Januar 1974 an geltenden repräsentativen Satz ergibt, einzudämmen. Es empfiehlt sich darüber hinaus, die gesamte Regelung in den Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik einzufügen und die Verordnung (EWG) Nr. 2959/73 aufzuheben, wobei die Bestimmungen der genannten Verordnung mit Wirkung vom 1. November 1973 durch gleichlautende Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ersetzt werden.

Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sieht eine 1 %ige Erhöhung der Preise in Italien für das Vermarktungsjahr 1973/1974 und eine entsprechende Senkung der Währungsausgleichsbeträge vor. Es ist angebracht, die Auswirkungen dieser Maßnahmen in dem nunmehr geltenden System zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 4b*

(1) Mit Ausnahme der in den nachstehenden Unterabsätzen genannten Erzeugnisse werden die in Italien geltenden Interventions- bzw. Ankaufspreise bis zum Ende des Vermarktungsjahres 1973/1974 auf der Höhe, ausgedrückt in Lire, festgesetzt, die sich aus der Anwendung der am 31. Dezember 1973 geltenden Bestimmungen ergibt.

Der Preis zur Auslösung der Interventionsmaßnahmen bei Tafelwein wird bis zum 15. Dezember 1974 auf der am 31. Dezember 1973 geltenden Höhe, ausgedrückt in Lire, belassen.

Der Interventionspreis für Zucker sowie die Mindestpreise für Zuckerrüben, die in Italien gelten, werden, bis zum 30. Juni 1974 auf der am 31. Oktober 1973 geltenden Höhe, ausgedrückt in Lire, belassen.

(2) Bei Eiern, Geflügel, Eieralbuminen und Milchalbuminen wird bis zum Ende des Vermarktungsjahres 1973/1974 für Getreide die Inzidenz der in Absatz 1 genannten Maßnahmen berücksichtigt.

(3) Die Beträge, die Italien gemäß den Verordnungen über die Agrarmärkte für die anderen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu entrich-

(1) **ABl. Nr.** C 105 vom 4. 12. 1973, S. 11.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.
(3) **ABl. Nr.** L 303 vom 1. 11. 1973, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(5) **ABl. Nr.** L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.

ten hat, werden unter Berücksichtigung der Inzidenz der in Absatz 1 genannten Maßnahmen festgesetzt.

(4) Bei den Erzeugnissen, für die gemäß Artikel 1 Ausgleichsbeträge angewandt werden, wird bei der Festsetzung dieser Beträge die Inzidenz der in Absatz 1 genannten Maßnahmen berücksichtigt.

(5) Falls bei der Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen italienische Marktpreise zu berücksichtigen sind, so wird der Inzidenz der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Rechnung getragen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird am 1. Januar 1974 wirksam ; für Zucker wird sie jedoch am 1. November 1973 wirksam. Sie ersetzt von diesem Zeitpunkt an die Verordnung (EWG) Nr. 2959/73, die hierdurch aufgehoben wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD